

Neues Baureglement (Basis Muster-Baureglement RPG Ober-/Mittelthurgau (Stand 12.12.2016))		Gültiges BauR Wuppenau 25.10.2001 inkl. Nachtrag 2006	
Baureglement – Schwarz = Musterbaureglement – <i>Blau kursiv</i> = PBG / PBV / IVHB – <i>Rot</i> = Eigene Bestimmungen und Massfestlegungen		Bemerkungen (= erläuternde Hinweise und Erklärungen)	
		kann / muss Regelung	
Ingress	Die Politische Gemeinde Wuppenau erlässt gestützt auf § 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) und § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur- und Heimat (TG NHG) das nachfolgende Baureglement.	Den Bestimmungen kann ein Ingress im Sinne einer Einleitung vorangestellt werden.	k
Art. 1 Grundsatz Das Baureglement ergänzt in Verbindung mit dem Zonenplan die Vorschriften des Bundes und des Kantons im Planungs- und Bauwesen.			
I Allgemeine Bestimmungen			
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	- Das Baureglement ordnet in Verbindung mit dem Zonenplan und unter Beachtung der Vorschriften des Bundes und des Kantons das Planungs- und Bauwesen der Gemeinde. - Das Baureglement gilt für das ganze Gebiet der Politischen Gemeinde Wuppenau.		m
Art. 2 Bestandteile der Kommunalplanung	- <i>Die Kommunalplanung umfasst den Richtplan, den Rahmennutzungsplan (Baureglement, Zonenplan) und soweit erforderlich Sondernutzungspläne mit den zugehörigen Vorschriften</i> (Gestaltungs- und Baulinienpläne, Schutzplan NHG).		k
Art. 3 Zuständigkeiten	<i>Der Gemeinderat</i> führt das Baubewilligungsverfahren durch und handhabt die Baupolizei	0.95	k
II Zonenvorschriften			
A Allgemeines			
Art. 4 Zoneneinteilung	Bauzonen Wohnzone W Wohn- und Arbeitszone WA Dorfzone D Weilerzone We Arbeitszone Gewerbe AG Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA Zone für Pferdesport PS Spezialbauzone Nollen NL Nichtbauzonen Landwirtschaftszone Lw Landschaftsschutzzone Ls Naturschutzzone Ns Abbauzone Ab Überlagerte Zonen Ortsbild- und Umgebungsschutzzone OS Zone für archäologische Funde AF	Spezialbauzonen gem. §19 Abs. 3 PBG Spezialbauzonen gem. §19 Abs. 3 PBG <i>Die PBV unterscheidet nicht sauber zwischen Bauzonen und Nichtbauzonen. Dies wird in der Zoneneinteilung präzisiert.</i>	k

Neues Baureglement (Basis Muster-Baureglement RPG Ober-/Mittelthurgau (Stand 12.12.2016))		Gültiges BauR Wuppenau 25.10.2001 inkl. Nachtrag 2006	
Baureglement – Schwarz = Musterbaureglement – <i>Blau kursiv</i> = PBG / PBV / IVHB – <i>Rot</i> = Eigene Bestimmungen und Massfestlegungen		Bemerkungen (= erläuternde Hinweise und Erklärungen)	
		kann / muss Regelung	
Art. 5 Masstabelle	→ <i>Masstabelle</i>		Art. 19 Überbauungsvorschriften 1 Wo nichts anderes vorgeschrieben ist, gilt in allen Zonen des Baugebietes offene oder halboffene Bauweise. 2 Die zulässige Gebäudehöhe wird ausschliesslich in Metern bestimmt. Wo zusätzlich die Zahl der zulässigen Geschosse festgelegt wird, handelt es sich um eine gestalterische Vorschrift. 3 Flächen in Dachgeschossen von Gebäuden, die vor dem 1. April 1980 bewilligt wurden, sind nicht zur anrechenbaren Bruttogeschossfläche zu rechnen, sofern dadurch für die Bewohner keine erheblichen Nachteile entstehen.
B Bauzonen			Art. 2 Zonen des Baugebietes
Art. 6 Wohnzone W	<i>Wohnzonen umfassen Gebiete, die für das Wohnen bestimmt sind. Sie bezwecken die Erhaltung und Schaffung ruhiger Wohnverhältnisse. Nicht störende Gewerbe- oder Dienstleistungsbetriebe sind zulässig, soweit sie mit dem Wohncharakter vereinbar sind.</i>		k Art. 7 Wohnzone W2 1 Die Wohnzonen sollen ruhige Wohnverhältnisse gewährleisten. Klein-gewerbe sind zugelassen, soweit sie bezüglich äusserer Erscheinung, Immissionen und von ihrer Art her nicht störend auf die Wohnumgebung einwirken. 2 Bauten und Anlagen haben sich bestmöglich ins Landschafts- und Ortsbild einzufügen. Im Einflussbereich der Dorfzone ist der Gestaltung von Bauten spezielle Beachtung zu schenken.
Art. 7 Dorfzone D	- <i>Dorfkonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume.</i> - <i>Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen. Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.</i>	Mischzone mit Schutzfunktion	k Art. 5 Dorfzone D 1 Die Dorfzone bezweckt eine baustilgerechte Erhaltung, Pflege und Erneuerung der vorhandenen Bausubstanz, der Freiräume und der Bepflanzungen. Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in die ländliche Siedlungsstruktur einzugliedern. Charakteristische Strassenräume und Vorgärten sind zu erhalten. Eine Abbruchbewilligung wird erst erteilt, wenn ein bewilligtes Projekt für einen Neubau vorliegt oder die dauernde Freihaltung dem Zonenzweck nicht widerspricht. 2 Die Dorfzone dient der gemischten baulichen Nutzung. Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Landwirtschaftsbetriebe mit Ausnahme von grösseren Tierzucht- und Mastbetrieben. 4 Bei Neubauten oder bei durchgreifenden Umbauten von Häusern, die bei Inkrafttreten dieses Baureglementes bereits bestanden, kann der Gemeinderat aus Gründen des Ortsbildschutzes über- bzw. Unterschreitungen gegenüber den Höchst- und Mindestmassen sowie Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften zulassen bzw. vorschreiben, sofern keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen. Der Gemeinderat
	- Sofern keine öffentlichen Interessen verletzt werden, kann der Gemeinderat zum Schutze des Ortsbildes und zur Siedlungserneuerung nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen Ausnahmen von kommunalen Vorschriften oder Plänen bewilligen. Der Gemeinderat kann in diesen Fällen eine Fachbeurteilung einholen.	Ausnahmebestimmung nach § 92 PBG, Abs. 1, Ziff. 4 Einholung Fachbeurteilung: Fakultative Regelung, z. B. Denkmalpflege, Raumplaner, SIABerat etc. Vorschriften zur Einpassung werden in den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften abgehandelt. Möglichkeit zur Einführung einer überlagernden Ortsbildschutzzone.	k

Entwurf Baureglement | Synoptische Darstellung

8. Juni 2021 | Auflage

Neues Baureglement (Basis Muster-Baureglement RPG Ober-/Mittelthurgau (Stand 12.12.2016))		Gültiges BauR Wuppenau 25.10.2001 inkl. Nachtrag 2006		
Baureglement	<ul style="list-style-type: none"> - Schwarz = Musterbaureglement - <i>Blau kursiv</i> = PBG / PBV / IVHB - <i>Rot</i> = Eigene Bestimmungen und Massfestlegungen 	Bemerkungen (= erläuternde Hinweise und Erklärungen)	kann / muss Regelung	
	- <i>Hauptbauten müssen zwei sichtbare Vollgeschosse und zusätzlich ein Dachgeschoss aufweisen.</i>	Denkmalpflegerische Auflage. Evtl. zusätzliche individuelle, auf die jeweilige Situation und Nutzung abgestimmte Regelungen bezüglich Schutz. Option: <i>eingeschossige Bauten ausschliessen aus ortsbaulicher Sicht und Haushälterischer Bodennutzung.</i>	k	kann im Vorentscheid- und Baubewilligungsverfahren Lage, Stellung, Volumen und äussere Erscheinung von Neu- und Umbauten unter Berücksichtigung des Ortsbildes festlegen. Er kann sich dabei auf die Begutachtung durch die kantonale Denkmalpflege stützen.
Art. 8 Weilerzone We	- <i>Weilerzonen umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen und bezwecken die Erhaltung, Erneuerung und Pflege der vorhandenen Bausubstanz und der Freiräume.</i>		k	Art. 6 Weilerzone WE 1 Die Weilerzone bezweckt die Erhaltung und Pflege der Weiler unter Wahrung der bestehenden Bausubstanz und des Weilerbildes sowohl hinsichtlich des Charakters des ganzen Weilers als auch der Erscheinung der einzelnen Gebäude mit ihren Vorgärten und Freiräumen. 2 Angestrebt wird eine sinnvolle Ausnützung der bestehenden Hauptgebäude. Neue Hauptbauten haben sich auf die Ausfüllung von Baulücken zu beschränken. Alle Neu-, An- und Umbauten inkl. deren Umgebungsgestaltung haben sich harmonisch ins Strassen- und Weilerbild einzufügen. Sie dürfen die bestehenden Gebäude höhenmässig weder überragen noch volumenmässig dominieren. 3 Die Weilerzone dient der gemischten Nutzung. Zugelassen sind Wohnnutzungen, landwirtschaftliche Bauten sowie weilergerechtes, höchstens mässig störendes Gewerbe. 4 Es gelten sinngemäss die Gestaltungsvorschriften für die Dorfzone (siehe Art. 5 Abs. 3+4). In den Weilern mit Schutzobjekten haben Bauvorhaben auf diese Kulturgüter im besonderen Rücksicht zu nehmen. 5 <i>Sämtliche Um- und Neubauten und Anlagen in diesen Weilern und ihrer Umgebung sind</i>
	- <i>Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in das Ortsbild einzuordnen. Zulässig sind Wohnbauten, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Mischbauten und landwirtschaftliche Betriebe.</i>	Gemäss § 6, Abs. 4 PBV kann Nutzung eingeschränkt werden.		
	- <i>Hauptbauten müssen zwei sichtbare Vollgeschosse und zusätzlich ein Dachgeschoss aufweisen.</i>	<i>Analoge Regelung wie in der Dorfzone.</i>		
4) für Wohnbauten / für Ökonomiebauten, wobei deren Gebäudebreite auf 40.0 m beschränkt ist	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Wohn- und Arbeitszonen WA umfassen Gebiete, die der gemischten baulichen Nutzung dienen.</i> - <i>Zulässig sind Wohnungen, mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Mischbauten.</i> 		k	Art. 8 Wohn- und Gewerbezone WG2 1 Die Wohn- und Gewerbezone dient der gemischten baulichen Nutzung mit zweigeschossigen Wohnbauten sowie höchstens mässig störenden Gewerbebetrieben. 2 Die gewerbliche Nutzung ist, wenn möglich, im Erdgeschoss vorzusehen. 3 Im Einflussbereich der Dorfzone ist der Gestaltung der Bauten spezielle Beachtung zu schenken
Art. 10 Arbeitszone Gewerbe AG	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitszonen Gewerbe AG umfassen Gebiete, in denen mässig störende Gewerbe-, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe zulässig sind. - <i>Wohnnutzungen sind nur für betrieblich standortgebundenes Personal gestattet.</i> 		k	Art. 9 Gewerbe G 1 Die Gewerbezone dient der Aufnahme von Gewerbe- und Kleinindustriebetrieben, die bezüglich Ausmasse, Gebäudeabstände und Gestaltung in der Wohn- und Gewerbezone nicht bewilligt werden. 2 Die Bauten sind durch Gliederung in Grundriss und Höhe so zu gestalten, dass sie sich gut in die Umgebung einfügen. Der Gemeinderat kann entsprechende Gestaltungsauflagen bei der Baubewilligung machen und bei grösseren Bauvorhaben einen Gestaltungsplan verlangen, der insbesondere Stellung der Bauten, Abmessungen, Formen und Farben sowie Erschliessungs- und Umgebungsgestaltung regelt. 3 <i>Wohnbauten sind nur für betrieblich an den Standort gebundenes Personal zulässig.</i>
	- Die zulässige Wohnnutzung muss mit dem zugehörigen Betrieb eine bauliche Einheit bilden.	Zusätzliche Gestaltungsvorschrift	k	

Neues Baureglement (Basis Muster-Baureglement RPG Ober-/Mittelthurgau (Stand 12.12.2016))		Gültiges BauR Wuppenau 25.10.2001 inkl. Nachtrag 2006		
Baureglement – Schwarz = Musterbaureglement – <i>Blau kursiv</i> = PBG / PBV / IVHB – Rot = Eigene Bestimmungen und Massfestlegungen		Bemerkungen (= erläuternde Hinweise und Erklärungen)		
		kann / muss Regelung		
Art. 11 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA	<ul style="list-style-type: none"> - Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen erfassen Gebiete, die für die Erstellung von öffentlichen oder öffentlichen Interessen dienenden Bauten und Anlagen bestimmt sind. - Untergeordnete private Nutzungen sind zulässig. 		k	Art. 10 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen Oe 1 In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen nur öffentlichen Aufgaben dienende Bauten und Anlagen erstellt werden. 2 Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr sind rollstuhlgängig zu gestalten.
Art. 12 Zone für Pferdesport	<ul style="list-style-type: none"> - In der Zone für Pferdesport sind nur Bauten und Anlagen, welche dem Pferdesport, der Haltung, Zucht und Ausbildung von Pferden dienen, zu-lässig (zB. Pferdeställe, Reithallen, Reitbahnen und Trainingsplätze). Betriebsunabhängige Wohn- und Gewerbenutzungen sind nicht gestattet. - Alle Bauten und Anlagen sind gut zu gestalten und sorgfältig in die Umgebung einzuordnen. Grosse Dachflächen sind zu gliedern. Die Umgebung ist mit einheimischen Bäumen zu bepflanzen. 	Übernahme der bestehenden Regelung. Auf abs. 3 kann verzichtet werden, die die Pferdesportzone bereits bebaut ist. Rechtlich auch nicht möglich ohne ZP anpassung.	k	Art. 11 ^{bis} - Pferdesportzone PS 1 In der Zone für Pferdesport sind Bauten und Anlagen, insbesondere Pferdeställe, Reithallen, Reitbahnen und Trainingsplätze zulässig. Betriebsunabhängige Wohn- und Gewerbenutzungen sind nicht gestattet. 2 Alle Bauten und Anlagen sind gut zu gestalten und sorgfältig in die Umgebung einzuordnen. Der Gemeinderat kann im Baugesuchsverfahren eine Gliederung grosser Dachflächen festlegen. Die Umgebung ist mit einheimischen Bäumen zu bepflanzen. 3 Wird die Pferdesportzone nicht innerhalb von 5 Jahren seit der Einzonung überbaut, ist sie automatisch und entschädigungslos wiederum den vormaligen Zonen zugewiesen.
Art. 13 Spezialbauzone Nollen	<ul style="list-style-type: none"> - Die „Spezialzone Nollen“ bezweckt den Schutz des Nollens als öffentlich zugänglicher Aussichtspunkt, die Erhaltung der öffentlichen Wanderwege sowie eines Ausflugsrestaurantes. - Zulässig ist ein der empfindlichen Landschaft angepasstes Ausflugsrestaurant mit den notwendigen Anlagen, den betrieblich bedingten Wohnungen und Gästezimmern. - Die Bewilligung von Gesuchen für neue Bauten und Anlagen nach §72 Abs. 2 PBG setzt einen rechtskräftigen Gestaltungsplan voraus. Dieser hat insbesondere die folgenden Aspekte zu ordnen: <ol style="list-style-type: none"> a) Lage, Grösse und Stellung der Bauten b) Nutzungsstruktur der Bauten c) Der Lage angepasste Architektur d) Nebenanlagen, Umgebung, Parkplätze, Bepflanzung e) Fuss- und Wanderwege f) Öffentliche Zugänglichkeit des Aussichtspunktes 	Übernahme der bestehenden Regelung.	k	Art. 11 Spezialzone Nollen SN 1 Die „Spezialzone Nollen“ bezweckt den Schutz des Nollens als öffentlich zugänglicher Aussichtspunkt, die Erhaltung der öffentlichen Wanderwege sowie eines Ausflugsrestaurantes. 2 Zulässig ist ein der empfindlichen Landschaft angepasstes Ausflugsrestaurant mit den notwendigen Anlagen, den betrieblich bedingten Wohnungen und Gästezimmern. 3 Die Bewilligung von Gesuchen für neue Bauten und Anlagen sowie für erhebliche Umbauten setzt einen rechtskräftigen Gestaltungsplan gem. §§ 18 und 19 PBG voraus. Dieser hat insbesondere die folgenden Aspekte zu ordnen: - Lage, Grösse und Stellung der Bauten - Nutzungsstruktur der Bauten - Der Lage angepasste Architektur - Nebenanlagen, Umgebung, Parkplätze, Bepflanzung - Fuss- und Wanderwege
Art. 14 Freihaltezone Fh	<ul style="list-style-type: none"> - Freihaltezonen umfassen Gebiete, die aus Gründen der Kommunalplanung oder des Natur- und Heimatschutzes sowie zum Schutz von Aussichtspunkten nicht überbaut werden dürfen. - Sie bezwecken insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gliederung der Bauzonen; 2. die Schaffung von Grünflächen samt Anlagen zur Erholung. <ul style="list-style-type: none"> - Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie dem Zonenzweck dienen oder standortgebunden sind. 	Derzeit nicht vorhanden, Einführung in Hinblick auf Gewässerraumfestlegung prüfen.	k	
C Landwirtschaftszonen				

Neues Baureglement (Basis Muster-Baureglement RPG Ober-/Mittelthurgau (Stand 12.12.2016))			Gültiges BauR Wuppenau 25.10.2001 inkl. Nachtrag 2006		
Baureglement		<ul style="list-style-type: none"> - Schwarz = Musterbaureglement - <i>Blau kursiv</i> = PBG / PBV / IVHB - Rot = Eigene Bestimmungen und Massfestlegungen 	Bemerkungen (= erläuternde Hinweise und Erklärungen)	kann / muss Regelung	
Art. 15 Landwirtschaftszone Lw	- <i>Landwirtschaftszonen umfassen Land, das der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist und sich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung oder den produzierenden Gartenbau eignet.</i>		k		
	- Bauten und Anlagen haben sich sorgfältig ins Orts- und Landschaftsbild einzugliedern. Dies gilt insbesondere bezüglich Stellung, Dimensionierung, Materialisierung und Gestaltung sowie Bepflanzung.		k		
D Schutzzonen					
Art. 16 Landschaftsschutzzone Ls	- <i>Landschaftsschutzzonen umfassen Gebiete, die der dauernden Erhaltung der wertvollen Landschaftsräume in ihrer natürlichen Schönheit, Vielfalt und Eigenart dienen.</i>	Ersetzt bisherige entsprechende Bestimmungen.	k	Art. 13 Landschaftsschutzzone LS 1 Die Landschaftsschutzzone bezweckt die dauernde Erhaltung der ausgeschiedenen Gebiete in ihrer natürlichen Schönheit und Eigenart. 2 Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die zur Wartung oder Bewirtschaftung des	
Art. 17 Naturschutzzone Ns	- <i>Naturschutzzonen umfassen Gebiete, die dem integralen Schutz, der Pflege und dem Unterhalt seltener und gefährdeter Pflanzenarten und Tieren dienen.</i>	Ersetzt bisherige entsprechende Bestimmungen.	k	Art. 14 Naturschutzzone NS 1 Die Naturschutzzone bezweckt einen umfassenden Schutz und die angepasste Pflege der Gebiete. 2 Alle Eingriffe, wie insbesondere das Düngen, das Entwässern und das Deponieren von Material sind verboten. 3 Weitergehende, auf den spezifischen Schutzzweck ausgerichtete oder den Unterhalt und die Pflege betreffende Anordnungen werden bei Bedarf durch den Gemeinderat erlassen oder verfügt. Ebenso sind vertragliche Regelungen möglich.	
	Bei Naturschutzzonen im Wald geht die Waldgesetzgebung vor.				
	- <i>Bauten und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie für Unterhalt und Pflege der Naturschutzzone nötig sind.</i>				
	- <i>Eingriffe wie Düngungen, Ablagerungen sowie Deponierungen oder Entwässerungen mit dem Zweck der Trockenlegung eines Gebietes sind nicht gestattet.</i>	Weitergehende Vorschriften betreffend Unterhalt, Pflege und Aufsicht werden durch privatrechtliche Verträge oder Anordnungen gemäss TG NHG geregelt.			
		Wald unterliegt dem Waldgesetz (WaG), keine Regelungen nötig.		Art. 15 Forstzone FO 1 Die Forstzone umfasst das gesamte Waldareal gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie das zur Aufforstung bestimmte Gebiet.	
E Weitere Zonen					

Neues Baureglement (Basis Muster-Baureglement RPG Ober-/Mittelthurgau (Stand 12.12.2016))		Gültiges BauR Wuppenau 25.10.2001 inkl. Nachtrag 2006	
Baureglement – Schwarz = Musterbaureglement – <i>Blau kursiv</i> = PBG / PBV / IVHB – Rot = Eigene Bestimmungen und Massfestlegungen		Bemerkungen (= erläuternde Hinweise und Erklärungen)	
		kann / muss Regelung	
Art. 18 Abbauzone Ab	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Abbauzonen umfassen Gebiete, die der Gewinnung von Bodenmaterialien aller Art dienen.</i> - <i>Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie zur Gewinnung oder Verarbeitung des vor Ort gewonnenen Materials notwendig sind. Sie werden nur befristet bewilligt und sind nach beendetem Abbau durch den Gesuchsteller oder den Eigentümer zu entfernen.</i> - <i>Abbaugebiete sind in der Regel nach Vorgaben eines Gestaltungsplans etappiert abzubauen und fachgerecht zu rekultivieren.</i> - <i>Hat die Abbauzone ihren Zweck erfüllt, ist das Abbaugebiet einer sachgerechten Zone zuzuweisen.</i> 	Diese Zone ist abschliessend im übergeordneten Recht geregelt.	k
			Art. 16 Abbauzone AB 1 In der Abbauzone sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die dazu dienen, Bodenschätze zu gewinnen oder zu verarbeiten. Sie sind nach Ablauf des Betriebes wieder zu beseitigen.
F Überlagernde Zonen			
Art. 19 Zone für archäologische Funde AF	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Zonen für archäologische Funde bezwecken, bekannte sowie vermutete Fundstellen vor ihrer Zerstörung oder Veränderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen. Den Interessen der betroffenen Grundeigentümer ist dabei Rechnung zu tragen.</i> - <i>Aushubarbeiten für Neu-, An- und Umbauten sowie Terrainveränderungen aller Art sind dem Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen.</i> 	Ersetzt bisherige entsprechende Bestimmungen.	k
			Art. 18 Zone archäologischer Funde AF 1 Die Zone archäologischer Funde bezweckt, die bekannten und vermuteten Fundstellen vor ihrer Zerstörung oder Veränderung zu bewahren und der wissenschaftlichen Untersuchung zugänglich zu machen. 2 Erdbewegungen aller Art (Aushub, Aufschüttungen, Geländeänderungen usw.) innerhalb dieser Zone sind dem Amt für Archäologie frühzeitig anzuzeigen.
Art. 20 Ortsbild und Umgebungsschutzzone OS	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Ortsbild- und Umgebungsschutz zonen bezwecken den Schutz und die Erhaltung der schutzwürdigen Ortsbilder sowie deren charakteristische Umgebung.</i> 		k
	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Die Errichtung von Bauten und Anlagen und die Entfernung der Gehölze und Bäume sind unter Vorbehalt von Abs. 3 im Umgebungsbereich untersagt.</i> - <i>Bauten und Anlagen, die dem Unterhalt oder der Nutzung des in der Umgebungsschutzzone liegenden Gebietes dienen, sowie Erweiterungen bestehender Landwirtschaftsbetriebe können zugelassen werden, sofern sie sich in Bezug auf äussere Gestaltung, Materialien, Farbgebung, Bauvolumen, Stellung und Standort gut ins Landschafts- und Ortsbild einfügen. Das Entfernen von Gehölzen ist zulässig, sofern dies zur zweckmässigen Bewirtschaftung der Fläche notwendig ist.</i> - <i>Grossflächige, fest installierte Glas- und Plastikhäuser für den Pflanzenbau sind nicht zugelassen.</i> 	Übernahme der bestehenden, ortsspezifischen Regelung Terrainveränderungen sind Anlagen, entsprechend kann auf die Präzisierung verzichtet werden.	
			Art. 17 Umgebungsschutzzone US 1 Die anderen Zonen überlagerte Umgebungsschutzzone soll die Umgebung wertvoller Ortsbilder vor störenden Eingriffen bewahren. Sie bezweckt die Erhaltung und Förderung des harmonischen Überganges zwischen der Landschaft und der Siedlung. 2 Die Errichtung von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen und Entfernung der Gehölze und Säume sind unter Vorbehalt von Abs. 3 untersagt. 3 Bauten, die dem Unterhalt oder der Nutzung des in der Umgebungsschutzzone liegenden Gebietes dienen, sowie Erweiterungen bestehender Landwirtschaftsbetriebe können zugelassen werden, sofern sie sich in Bezug auf äussere Gestaltung, Materialien, Farbgebung, Bauvolumen, Stellung und Standort gut ins Landschafts- und Ortsbild einfügen. 4 Grossflächige, fest installierte Glas- und Plastikhäuser für den Pflanzenbau sind nicht zugelassen.

Neues Baureglement (Basis Muster-Baureglement RPG Ober-/Mittelthurgau (Stand 12.12.2016))		Gültiges BauR Wuppenau 25.10.2001 inkl. Nachtrag 2006	
Baureglement – Schwarz = Musterbaureglement – <i>Blau kursiv</i> = PBG / PBV / IVHB – Rot = Eigene Bestimmungen und Massfestlegungen		Bemerkungen (= erläuternde Hinweise und Erklärungen)	
		kann / muss Regelung	
Art. 21 Zone mit Gestaltungsplanpflicht GP	<ul style="list-style-type: none"> - Zonen mit Gestaltungsplanpflicht erfassen Gebiete, die insbesondere der Einpassung von Bauten und Anlagen ins Orts- und Landschaftsbild sowie der differenzierten baulichen Verdichtung oder der Regelung von Schutzmassnahmen für Gebiete in den Gefahrenzonen dienen. - Bauten und Anlagen dürfen unter Vorbehalt von Absatz 3 nur erstellt, umgebaut oder erneuert werden, wenn ein Gestaltungsplan vorliegt. - Einzelne Baubewilligungen für Umbauten oder Erneuerungen dürfen erteilt werden, wenn sie den Gestaltungsplan nicht präjudizieren. 	Neu einführen, für Entwicklungsgebiete (z.B. für WG-Zone entlang der Konstanzerstrasse) und Spezialzone Nollen	k
Art. 22 Gefahrenzone GF	<ul style="list-style-type: none"> - Gefahrenzonen sind überlagerte Zonen und umfassen Gebiete, in denen Menschen, Tiere oder erhebliche Sachwerte durch Rutschungen, Überschwemmungen, Steinschlag oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden auf der Grundlage der vom Kanton erarbeiteten Gefahrenkarten festgelegt und enthalten die zur Gefahrenprävention und –abwehr notwendigen Nutzungseinschränkungen oder Massnahmen. - In der Gefahrenzone dürfen Baubewilligungen nur erteilt werden, wenn mit Massnahmen zum Objektschutz gemäss dem Leitfaden des Kantons Thurgau «Objektschutznachweis gravitative Naturgefahren Kanton Thurgau» sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Die Massnahmen richten sich nach der Gefahrenart und deren Intensität. - Die Baubewilligungsbehörde stellt eine Ausfertigung der Baubewilligung der Gebäudeversicherung Thurgau zu und teilt dieser die Fertigstellung des Bauvorhabens mit. 	Neu! Aus Gefahrenkarte sind die Gefahrenzonen als überlagerte Zone in den Zonenplan zu übernehmen. Massnahmen für den Objektschutz in Baubewilligungsverfahren. (vgl. Leitfaden Ausscheiden der Gefahrenzonen, Kt. TG)	m
III Bauvorschriften A			
Massvorschriften			
Art. 23 Grenzabstände Bauten, Anlagen, Terrainveränderungen	- Der grosse Grenzabstand ist auf der Hauptwohnseite einzuhalten. In Zweifelsfällen bestimmt die Gemeindebehörde die massgebende Gebäudeseite.		k
	- Für An- und Kleinbauten gilt ein Grenzabstand von mindestens 3.00 m. Davon ausgenommen sind Geräterhäuschen mit einer Grundfläche von weniger als 9.00 m ² und einer Gesamthöhe von maximal 2.20 m. Diese dürfen bis 1.0 m an die Grenze gebaut werden.	Kleinbauten, Anbauten	m
	- Für Unterniveaubauten und unterirdische Bauten gilt ein Grenzabstand von mindestens 0.50 m.	Unterniveau- und Unterirdische Bauten	m
	<ul style="list-style-type: none"> - Für Tiefgaragenzufahrten sowie ebenerdige Anlagen wie Zufahrten, Abstellplätze, Hauszugänge und Spielplätze gilt ein Grenzabstand von mindestens 0.50 m. - Für Unterflurcontainer gilt ein Grenzabstand von mindestens 1.0 m. 		k
		Art. 20 Besondere Grenzabstände 1 Erdkollektoren, Zufahrten und Abstellplätze für Fahrzeuge dürfen bis 0.50 m an die Nachbargrenze erstellt werden, sofern davon keine wesentlichen Immissionen ausgehen. Gehen von ihnen nachteilige Einwirkungen aus, beträgt der Grenzabstand mindestens 3.00 m. 2 Unterirdische Bauten dürfen bis auf 0.50 m an die Nachbargrenze gestellt werden. Gehen von ihnen nachteilige Einwirkungen aus, beträgt der Grenzabstand mindestens 3.00 m. 3 Eine Baute gilt als unterirdisch, wenn sie einschliesslich Terrainüberdeckung das in zulässiger Weise gestaltete Terrain nicht überragt.	
		Art. 21 Gebäudeabstände bei Bauten auf dem gleichen Grundstück 1 Bei Bauten auf dem gleichen Grundstück gilt im Regelfall ein Gebäude– abstand, welcher der Summe der Grenzabstände entspricht.	

Neues Baureglement (Basis Muster-Baureglement RPG Ober-/Mittelthurgau (Stand 12.12.2016))			Gültiges BauR Wuppenau 25.10.2001 inkl. Nachtrag 2006	
Baureglement	<ul style="list-style-type: none"> - Schwarz = Musterbaureglement - <i>Blau kursiv</i> = PBG / PBV / IVHB - Rot = Eigene Bestimmungen und Massfestlegungen 	Bemerkungen (= erläuternde Hinweise und Erklärungen)	kann / muss	Regelung
	- Für Anlagen wie Schwimmbäder, Schwimmteiche, Biotop sowie wärmetechnische Anlagen beträgt der Grenzabstand mindestens 3.00 m.		m	Art. 22 Klein- oder Anbauten, Einfriedungen 1 Für unbewohnte Kleinbauten oder Anbauten beträgt der Grenz- und der Gebäudeabstand 3.00 m. 2 Als unbewohnte Kleinbauten gelten freistehende und angebaute Bauten von höchstens 40 m2 Grundfläche und höchstens 3.50 m Gebäudehöhe. 3 Für Mauern und Grenzmauern bis zu einer Höhe von 1.50 m gilt ein Grenzabstand von mindestens der Hälfte ihrer Höhe. Bei einer Höhe über 1,50 m sind die Grenzabstände gemäss Tabelle der Höchst- und Mindestmasse massgebend.
	- Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützbauwerke, Mauern und Wände haben einen Grenzabstand von der Hälfte der Höhe, im Minimum 0.50 m, einzuhalten.		m	
Art. 24 Grenzabstände Bepflanzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Sträucher, Hecken, Lebhäge und ähnliche Pflanzungen bis zu einer späteren Höhe von 1.20 m haben mindestens 0.3 m Grenzabstand einzuhalten. - Bäume, Sträucher, Hecken, Lebhäge und ähnliche Pflanzungen sowie mehrjährige landwirtschaftliche Kulturen mit einer Höhe von über 1.20 dürfen nie höher gehalten werden als das Doppelte ihres Grenzabstandes. - Beträgt der Grenzabstand mindestens 10 m, besteht keine Beschränkung der Höhe. 	§ 96 PBG sieht ausdrücklich die Möglichkeit zur Abweichung vom Gesetz über Flur und Garten vor. Verringerte Grenzabstände gelten heute bereits z.T. in EFH-Zonen Die 5 m sind als Minimum zu verstehen	k	Art. 26 Grenzabstände von Pflanzungen 1 Artikel 26 wurde aufgehoben. (8.Januar 2003)
B Ausstattung				
Art. 25 Parkierung für Fahrzeuge	- Bei Wohnbauten sind Parkfelder oder Einstellräume für Fahrzeuge wie folgt zu erstellen:	Neuer Begriff: Parkfelder	m	Art. 25 Abstellplätze 1 Die erforderliche Zahl von Einstellräumen und Abstellplätzen beträgt:
	a) Für Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Reiheneinfamilienhäuser mindestens 3 Parkfelder je Wohnung.	Übernahme der best. Regelung (Anzahl)		a. Einfamilienhäuser: 3 Abstellplätze wobei der Garagenvorplatz anrechenbar ist
	b) Für Mehrfamilienhäuser mindestens 1 Parkfeld pro Wohnung unter 3 Zimmern und 2 Parkfelder pro Wohnung ab 3 Zimmer			b. Mehrfamilienhäuser: 1 Abstellplatz pro 100 m2 Bruttogeschossfläche (min. 1 pro Wohnung)
	c) Pro 4 Wohnungen ist zusätzlich ein oberirdisches Parkfeld als Besucherparkfeld zu erstellen und zu bezeichnen.			Mindestens 80 % sind dabei unterirdisch anzuordnen, zusätzlich 10 % für Besucher.
	- Der Parkierungsbedarf anderer Bauten und Anlagen, wie Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.			c. Restaurant: mindestens 1 Abstellplatz pro 4 Sitzplätze. d. Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe: mindestens 0.5 Abstellplätze pro Arbeitsplatz. e. Abstellplätze für Kunden bei Verkaufsgeschäften: 8 Abstellplätze pro 100 m2 Verkaufsfläche
	- Die Parkierung ist ab 10 Parkfeldern in der Regel unterirdisch zu erstellen. Davon ausgenommen sind Besucherparkfelder.	In der Regel bedeutet, dass man die Parkierung grundsätzlich unterirdisch erstellen muss. Eine Abweichung von diesem Grundsatz bedarf einer qualifizierten Begründung.	k	Der Bedarf für Abstellplätze für andere Bauten und Anlagen berechnet sich unter Berücksichtigung der jeweils gültigen SN-Norm SN 641400.
	- Garagenvorplätze werden nicht als Parkfelder angerechnet.	Evtl. Vorplätze anrechenbar bei Ein- und Zweifamilienhäuser.	k	
Art. 26 Anforderungen Grundstückzufahrten	- Grundstückzufahrten sind unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm auszubilden.		k	

Neues Baureglement (Basis Muster-Baureglement RPG Ober-/Mittelthurgau (Stand 12.12.2016))		Gültiges BauR Wuppenau 25.10.2001 inkl. Nachtrag 2006	
Baureglement	– Schwarz = Musterbaureglement – <i>Blau kursiv</i> = PBG / PBV / IVHB – Rot = Eigene Bestimmungen und Massfestlegungen	Bemerkungen (= erläuternde Hinweise und Erklärungen)	kann / muss Regelung
Art. 27 Parkierung für Zweiräder	- Bei Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohnungen, Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben sind gut beleuchtete, überdachte Parkfelder für Zweiräder zu erstellen. Der Bedarf ist unter Berücksichtigung der jeweils gültigen VSS-Norm zu bestimmen.	Vorschrift vor allem für Mehrfamilienhäuser wichtig.	k
Art. 28 Nebennutzflächen	- Für Wohnbauten sind gut zugängliche, individuelle Nebennutzflächen wie Abstellräume, Keller, usw. in einem Umfang von mindestens 12 % der Hauptnutzflächen zu realisieren. - Im Mehrfamilienhäuser ist ergänzend zu Art. 27 ein angemessenes Angebot an allgemeinen Abstellräumen für Kinderwagen, Gemeinschaftsräume, Hobbyräume usw. zu realisieren.	Bei GFZ können diese Räume nicht abgezogen werden, deshalb macht Vorschrift Sinn.	k
Art. 29 Spielplätze und Freizeitflächen	- Die Erstellung und der dauernde Unterhalt von Spielplätzen oder Freizeitflächen richtet sich nach § 86 PBG. Die Grösse des Spielplatzes und der Freizeitfläche bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen mit drei oder mehr Zimmern hat mindestens 10 % der Hauptnutzflächen dieser Wohnungen zu betragen.	Vorschrift vor allem für Mehrfamilienhausbebauungen wichtig.	k
Art. 30 Kehrichtsammelstellen	- Die Errichtung und dauernde Freihaltung von Kehrichtsammelstellen richtet sich nach § 91 PBG. Soweit öffentliche Sammelstellen in angemessener Distanz vorhanden sind, kann ganz oder teilweise auf die Errichtung solcher Sammelstellen verzichtet werden. Kehrichtsammelstellen müssen optisch gut in die Umgebung eingepasst werden.	Formulierung berücksichtigt neue Unterflurbehälter.	k
Art. 31 Schneefänge	- Bei Dächern ab 25° Neigung, die auf Strassen, Wege, Trottoirs oder Vorplätze ausladen, sind Schneefänge anzubringen.		
		Verzicht auf Übernahme der bestehenden Regelung.	Art. 27 Kompostierung 1 Neubauten und wesentliche Erweiterungen, bei denen die Kompostierung der verrottbaren Abfälle nicht quartierweise geregelt ist, haben mit der Baueingabe einen für die anfallenden Grünabfälle ausreichenden Kompostierungsplatz auszuweisen und diesen zu erhalten und zu unterhalten.
C Weitere Bauvorschriften			
Art. 32 Haushälterische Bodennutzung	- Sofern ein Bauvorhaben die erlaubte maximale Nutzungsziffer um mehr als 30% unterschreitet, ist im Baugesuch konzeptionell aufzuzeigen, wie auf dem Grundstück trotzdem die erlaubte Nutzungsziffer ausgeschöpft werden kann.	Dient der sachgerechten Nutzung des Baulands. Anpassung auf die Nutzung allgemein (GFZ und BMZ).	k
IV Gestaltungsvorschriften			
A Allgemeine Gestaltungsvorschriften			

Neues Baureglement (Basis Muster-Baureglement RPG Ober-/Mittelthurgau (Stand 12.12.2016))		Gültiges BauR Wuppenau 25.10.2001 inkl. Nachtrag 2006	
Baureglement – Schwarz = Musterbaureglement – <i>Blau kursiv</i> = PBG / PBV / IVHB – Rot = Eigene Bestimmungen und Massfestlegungen		Bemerkungen (= erläuternde Hinweise und Erklärungen)	
		kann / muss Regelung	
Art. 33 Gesamtwirkung	- Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit ihrer Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht; dabei sind insbesondere zu beachten: a) die bestehende Bebauung, b) Stellung, Form und Proportionen, c) die Materialwahl und Farbgebung von Fassaden, Dächern, Dachaufbauten, Antennen und Reklamen, d) die topografische Einbettung, e) der Siedlungsrand.		k
Art. 34 Dachgestaltung	- Nicht begehbare Flachdächer und Dächer bis 5° Neigung über 50 m ² Fläche sind gesamthaft, bei energetischer Nutzung soweit möglich, extensiv zu begrünen. - Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster haben sich gut in die Dachfläche einzuordnen und dürfen die Gesamterscheinung des Daches nicht dominieren. Sie dürfen bis höchstens 0.50 m (senkrecht gemessen) unter die Firstlinie reichen. Die Gesamtlänge von Dachaufbauten darf höchstens die Hälfte der jeweiligen Dachlänge betragen. Dacheinschnitte, Dachfenster, Füll- und Leerdachflächen sind nicht zulässig.	Flachdach ist extensiv zu begrünen. Übernahme der 2/5 Regelung für Dacheinschnitte	k Art. 24 Dachaufbauten und -einschnitte 1 Dachaufbauten und -einschnitte sowie Dachfenster haben sich gut ins Dachbild einzufügen. 2 Die Gesamtlänge von Dachaufbauten, -einschnitten und -fenstern darf höchstens die Hälfte der jeweiligen Gebäudeseite betragen. 3 Dacheinschnitte dürfen 2/5 der Gebäudeseite nicht überschreiten.
B Zusätzliche Gestaltungsvorschriften für Dorf- und Weilerzonen sowie Ortsbild- und Umgebungsschutzzonen			
Art. 35 Einpassung in Bestand	- Gebäude haben sich an der ortstypischen Bauweise, insbesondere bezüglich Gebäudeproportionen, Volumetrie, Positionierung, Fassadengestaltung, Dachformen, Dachaufbauten, Materialisierung und Farbgebung, zu orientieren. - Charakteristische Strassenräume und Vorgärten sind zu erhalten.	Spezifische Regelung der Vorgärten, Übernahme der bestehenden Regelung zur Dorfzone.	k
Art. 36 Dachgestaltung	- Für Hauptbauten sind in der Regel nur symmetrische Giebeldächer mit einer Dachneigung von 30 bis 45° zulässig. Dachaufbauten sind in der Regel baustilgerecht als Giebellukarnen oder Schleppgauben auszubilden.	Definition der maximalen Dachneigung, da auf eine Definition der Gesamthöhe verzichtet wird.	k
	- Dächer inkl. Dachaufbauten sind vorzugsweise mit Tonziegeln in traditionellen Farben einzudecken. Ausnahmsweise, insbesondere bei Klein- und Anbauten können auch andere dunkle Materialien zugelassen werden.	Gliederung, Dachaufbauten, Materialisierung, Dachflächenfenster	k
	- Die Länge von einzelnen Dachaufbauten darf mit Ausnahme von Quergiebeln höchstens 1/4 der jeweiligen Dachlänge betragen.	Evtl. schärfere Vorschriften für Dachaufbauten.	k
	- Offene Dacheinschnitte sind nicht zugelassen	Evtl. schärfere Vorschriften für Dacheinschnitte.	k
	- Vereinzelte, hochliegende Dachflächenfenster sind zulässig. Das einzelne Fenster darf das Lichtmass von 0.60 m ² nicht übersteigen.	Evtl. schärfere Vorschriften für Dachfenster.	k
			Art. 5 Dorfzone D 1 Die Dorfzone bezweckt eine baustilgerechte Erhaltung, Pflege und Erneuerung der vorhandenen Bausubstanz, der Freiräume und der Bepflanzungen. Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in die ländliche Siedlungsstruktur einzugliedern. Charakteristische Strassenräume und Vorgärten sind zu erhalten. Eine Abbruchbewilligung wird erst erteilt, wenn ein bewilligtes Projekt für einen Neubau vorliegt oder die dauernde Freihaltung dem Zonenzweck nicht widerspricht. 3 Neu-, An- und Umbauten sowie Anlagen müssen sich durch ihre Stellung, Ausmasse, Massstäblichkeit, Fassadengliederung, Dachgestaltung, Materialwahl, Farbgebung und Umgebungsgestaltung in das bestehende Ortsbild einfügen. Es sind nur die herkömmlich steilen Dachformen zulässig. Dach-einschnitte sind nicht zulässig. Dachaufbauten sind als Quergiebel, Giebel-lukarnen oder Schleppgauben auszubilden und im gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken.

Neues Baureglement (Basis Muster-Baureglement RPG Ober-/Mittelthurgau (Stand 12.12.2016))			Gültiges BauR Wuppenau 25.10.2001 inkl. Nachtrag 2006	
Baureglement – Schwarz = Musterbaureglement – <i>Blau kursiv</i> = PBG / PBV / IVHB – <i>Rot</i> = Eigene Bestimmungen und Massfestlegungen		Bemerkungen (= erläuternde Hinweise und Erklärungen)	kann / muss Regelung	
Art. 37 Fassadengestaltung	- Grelle Fassadenfarben sind nicht zulässig. - Es sind in der Regel traditionelle Beschattungssysteme zu verwenden.	Schärfere Vorschriften für Fenstereinteilung, Läden, prägende Bauteile (z. B. Vordächer o.ä.) <i>Begründungspflicht bei Abweichung!</i>	k	
Art. 38 Fenstergestaltung	- Fenster haben in der Regel die Form eines stehenden Rechtecks aufzuweisen.	Schärfere Vorschriften für Fenstereinteilung, Läden, prägende Bauteile (z. B. Vordächer o. ä.). Begründungspflicht bei Abweichung!	k	
Art. 39 Ersatzbau	- Der Abbruch von Bauten bedingt, dass keine Beeinträchtigung des Strassen- und Ortsbildes eintritt oder ein bewilligtes Ersatzvorhaben vorliegt.		k	
C Umgebungsgestaltung				Art. 5 Dorfzone D 1 Die Dorfzone bezweckt eine baustilgerechte Erhaltung, Pflege und Erneuerung der vorhandenen Bausubstanz, der Freiräume und der Bepflanzungen. Neu-, An- und Umbauten sind sorgfältig in die ländliche Siedlungsstruktur einzugliedern. Charakteristische Strassenräume und Vorgärten sind zu erhalten. Eine Abbruchbewilligung wird erst erteilt, wenn ein bewilligtes Projekt für einen Neubau vorliegt oder die dauernde Freihaltung dem Zonenzweck nicht widerspricht.
Art. 40 Terrainveränderungen	- Bauten und Anlagen sind insbesondere durch geeignete Grundrisskonzeption, Stellung und Staffelung so den topografischen Verhältnissen anzupassen, dass Terrainveränderungen, künstliche Böschungen und Stützmauern auf das Minimum beschränkt bleiben.		k	
	- Künstliche Böschungen mit einer Neigung steiler als 1:1 und Stützbauwerke sind ab 1.80 m Höhe mit Zwischenbermen von mindestens 0.80 m Rücksprung zu versehen.	v.a. bei Hanglagen relevant	k	Art. 23 Einordnung in die Umgebung 1 Bauten und Anlagen haben sich bezüglich Volumen und Stellung sowie Gebäude- und Umgebungsgestaltung in die Siedlungsstruktur einzuordnen und auf das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild Rücksicht zu nehmen. 2 Der Gemeinderat kann eine Gliederung der Baukörper oder Fassaden sowie bestimmte Dachformen verlangen und Weisungen für Materialwahl und Farbgebung wie auch für die Gestaltung der Umgebung erteilen.
	- Stützbauwerke und Hangsicherungen sind zu begrünen.	v.a. bei Hanglagen relevant	k	
	- Abgrabungen sind vereinzelt bis zu 1.50 m Tiefe und der Hälfte der Fassadenlänge zugelassen. Nicht davon betroffen sind Haus- und Kellerzugänge und Zufahrten zu Garagen.	v.a. bei Hanglagen relevant	k	
Art. 41 Künstliche Beleuchtung	- Zur Vermeidung unnötiger Lichtemissionen ist bei Aussenbeleuchtungen sicherzustellen, dass durch eine korrekte Ausrichtung und Abschirmung nur der erforderliche Bereich beleuchtet und die Betriebszeit mit technischen Hilfsmitteln (Tageslichtsteuerung, Bewegungsmelder, Zeitschalteinrichtung) auf das notwendige Minimum begrenzt wird. Die jeweils gültige SIA-Norm ist richtungweisend.	Als Beitrag zur Lichtverschmutzung sinnvoll.	k	

Neues Baureglement (Basis Muster-Baureglement RPG Ober-/Mittelthurgau (Stand 12.12.2016))		Gültiges BauR Wuppenau 25.10.2001 inkl. Nachtrag 2006	
Baureglement – Schwarz = Musterbaureglement – <i>Blau kursiv</i> = PBG / PBV / IVHB – Rot = Eigene Bestimmungen und Massfestlegungen		Bemerkungen (= erläuternde Hinweise und Erklärungen)	kann / muss Regelung
D Weitere Gestaltungsvorschriften			
Art. 42 Kaskadenmodell Mobilfunk-Antennenanlagen	- Diese Regelung gilt für Mobilfunk-Antennenanlagen, die ausserhalb von Gebäuden angebracht werden und die von allgemein zugänglichen Standorten optisch wahrgenommen werden können. - Die Standortwahl der visuell wahrnehmbaren Mobilfunk-Antennen- anlagen hat nach folgenden Prioritäten zu erfolgen: a) In erster Priorität sind Antennen in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zu erstellen. b) In zweiter Priorität sind Antennen in den Arbeitszonen, Wohn- und Arbeitszonen, Dorfzonen und ürgigen Zonen zu erstellen. c) In dritter Priorität sind Antennen in den Wohnzonen zu erstellen. In den Wohnzonen sind Antennen nur zum Empfang von Signalen oder für die Erschliessung der Nachbarschaft der Anlage gestattet und unauffällig zu gestalten. - Bestehende Standorte sind vorzuziehen. - Die Betreiberin hat den Nachweis zu erbringen, dass an bestehenden Standorten und in Zonen mit jeweils höherer Priorität keine Standorte zur Verfügung stehen.	Neuaufnahme, entspricht der Mobilfunkregelung von der Gemeinde Simach (in 2. Auflage).	
Art. 43 Kleinwindanlagen	- Kleinwindanlagen dürfen eine Gesamthöhe von max. 30.0 m aufweisen. Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen Rotorspitze und dem lotrecht darunterliegenden Punkt des massgebenden Terrains. - Die Anlagen haben einen Grenzabstand der halben Gesamthöhe einzuhalten, im Minimum aber 10.0 m.- Die Anlagen haben sich gut in das Orts- und Landschaftsbild einzupassen.	Neuaufnahme, definition Gesamthöhe nach Leitfaden für die Planung von Windkraftanlagen im Kanton Thurgau.	

Neues Baureglement (Basis Muster-Baureglement RPG Ober-/Mittelthurgau (Stand 12.12.2016))		Gültiges BauR Wuppenau 25.10.2001 inkl. Nachtrag 2006	
Baureglement – Schwarz = Musterbaureglement – <i>Blau kursiv</i> = PBG / PBV / IVHB – Rot = Eigene Bestimmungen und Massfestlegungen		Bemerkungen (= erläuternde Hinweise und Erklärungen)	
		kann / muss Regelung	
Art. 44 Groswindanlagen	- Als Groswindanlagen gelten Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 30.00 m. Die Gesamthöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen Rotorspitze und dem Lotrecht darunterliegenden Punkt des massgebenden Terrains. Für solche Anlagen werden Grenzwerte und Schutzanforderungen definiert: - Lichtblinkanlagen zur Warnung als Flughindernisse sind so einzurichten, dass sie für Bewohnerinnen und Bewohner nicht lästig sind; - Der Grenzabstand zu Bauten mit Wohn- oder Arbeitsräumen beträgt mindestens 700 m; - Der maximale Betrachtungswinkel von Gebäudefassaden mit Wohn- oder Arbeitsräumen bis zur Rotorspitze beträgt höchstens 18 Grad; - Der Schattenwurf darf nicht länger als 30 Minuten pro Tag auf ein Wohnhaus wirken. - Die Unschädlichkeit der Infraschallimmissionen für Anwohnerinnen und Anwohner ist nachzuweisen; die Beweispflicht liegt beim Betreiber der Anlagen resp. Antragsteller. - Groswindanlagen dürfen im Umkreis von 300 Metern um Gewässerschutzzone S1 (Fassungsbereich) nicht gebaut werden.		
V Übergangs- und Schlussbestimmungen			
Art. 45 Inkrafttreten	- Das vorliegende Baureglement und der zugehörige Zonenplan treten nach der Genehmigung durch das Departement Bau und Umwelt zu einem durch die Gemeindebehörde bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. - Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden Baureglement, genehmigt am 25. September 2001 mit RRB Nr. 828, und Zonenplan, genehmigt am 30 April 2014 mit RRB Nr. 40, sowie alle nachfolgend erlassenen Änderungen aufgehoben.		m
Art. 46 Übergangsbestimmungen	- Bewilligungspflichtige Bauvorhaben, über die die Gemeindebehörde bei Inkrafttreten dieses Reglements noch nicht entschieden hat, sind nach den neuen Vorschriften zu beurteilen.	Kommunikation an betroffene Bauherren wichtig!	m
	- Das Baureglement vom 25. September 2001 und der Zonenplan vom 30. April 2014 bleiben bis zur Anpassung der altrechtlichen Sondernutzungspläne, längstens aber bis zum Ablauf der Frist gemäss § 122 des Planungs- und Baugesetzes vom 1. Januar 2013, für diese anwendbar.	Aufnahme nach Empfehlung Vollzugshilfe zum Planungs- und Baugesetz.	Art. 28 Anwendbares Recht 1 Baugesuche, die bei Inkrafttreten dieses Reglements noch auf Gemeindeebene anhängig sind, werden nach den neuen Bestimmungen beurteilt. 2 Alle Bestimmungen, welche diesem Reglement widersprechen sind aufgehoben.

Neues Baureglement (Basis Muster-Baureglement RPG Ober-/Mittelthurgau (Stand 12.12.2016))									Gültiges BauR Wuppenau 25.10.2001 inkl. Nachtrag 2006						
Zone		GFZ	Grenzabstand 5)		Gebäude- länge	Fassaden- höhe ¹⁾	ES ²⁾	Bauweise	Zone	Gebäude- höhe	AZ	Grenzabstand		Gebäude- länge	LSV
			GA klein	GA gross ³⁾								GA gross	GA klein		
		[1]	[m]	[m]	[m]	[m]			[m]	[1]	[m]	[m]	[m]		
		max.	min.	min.	max.	max.					min.	min.	max.		
Wohnzone	W	0.80	4.0	6.0	25.0	8.0	II	offen, halboffen	W2	7.0	0.5	8.0	4.0	30.0	II
Weilerzone	We	0.85	4.0	6.0	25.0	8.5	III	offen, halboffen	WE	7.5	0.60	6.0	4.0	30.0	III
Dorfzone	D	0.90	4.0	6.0	35.0	8.5	III	offen, halboffen	D	7.5	0.60	6.0	4.0	40.0	III
Wohn- und Arbeitszone	WA	0.85	4.0	6.0	25.0	8.5	III	offen, halboffen	WG2	7.5	0.50	8.0	4.0	30.0	III
Arbeitszone Gewerbe	AG	-	4.0	-	50.0	10.5	III	offen, halboffen	G	10.0	-	4.0	4.0	50.0	IV
Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	OeBA	-	4.0	-	60.0	10.5	III	offen, halboffen offen, halboffen	Oe	10.0	-	8.0	4.0	60.0	III
Zone für Pferdesport	PS	-	4.0	-	60.0	8.5	III	offen	PS	7.5	-	4.0	4.0	60.0	III
Landwirtschaftszone	Lw	-	4.0	-	25.0 / 90.0 ⁴⁾	8.5 / 9.5 ⁴⁾	III	offen, halboffen							
Spezialbauzone Nollen	SN	-	5.0	-	40.0	10.5	III	offen, halboffen	SN	10.0	-	5.0	5.0	40.0	III
1) Die Fassadenhöhe traufseitig wird bei Schrägdächern auf der traufseite, bei Flachdächern an derjenigen Fassaden, an welchen das Attikageschoss zurückversetzt ist, gemessen.															
2) ES = Empfindlichkeitsstufe gem. LSV															
3) Sofern kein grosser Grenzabstand geregelt ist, gilt allseitig der kleine Grenzabstand															
4) für Wohnbauten / für Ökonomiebauten															
5) Grenzabstände für besondere Bauten vergleiche Art. 23 BauR															